Schweizerische Filmgesetzgebung : IV. Kanton Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schwierigkeiten - die seit Januar 1941 zum Teil behoben sind - aufmerksam machen: mangelndes Verständnis weit und breit, unzulängliche Mittel, zu wenig Personal (nur ein Operateur mit einer Apparatur von ca. 100 Kilos, ohne Auto noch Benzin...). Umso erfreulicher ist das trotz dieser Schwierigkeiten Geleistete. Nur eingefleischte, grundsätzlich negativ eingestellte Kritiker wollen dieses Gute nicht sehen.-

Ueber die äussere Form der Schweizer.Wochenschau sind sich die meisten klar. Die bisherige Zweiteilung in eine Aktualitätenschau und einen zweiten mehr kulturellen Teil hat sich bewährt und gute Früchte gezeitigt. Beide Teile müssen aber ausgebaut werden, vor allem der zweite, wichtigere. Doch gerade über Ziel, Zweck und Inhalt dieses zweiten kulturellen Teiles sind sich nicht alle einig. Alle reden von Kultur, Kulturwahrung und Kulturpropaganda, aber der Inhalt den man diesen Worten gibt ist verschieden. Es ist gewiss zu begrüssen, dass Wirtschaft und Industrie immer wieder in der Wochenschau zur Darstellung kommen; manche bisherige Kurzmonographien dienen diesem Zweck, wie: "Der Zucker", "Die Aluminiumindustrie", "Die Industrien in Ste Croix" usw. Aber schliesslich lebt auch ein Volk nicht vom Brot allein. Von diesen mehr äusseren Kulturwerten muss der Weg nach Innen führen, zu den geistigen Werten unseres Volkes. Von der Maschine zum Menschen, der die Maschine bedient und dem die Maschine dienen muss. Auch dieser Weg ist schon öfters in der Wochenschau beschritten worden.

U.E. wird eine Seite der Kulturwahrung und Kulturförderung immer noch zu wenig beachtet: Der eminent erzieherische Wert der alten Volkstraditionen. Wehe einem Volk das, entwurzelt, seine gesunden Traditionen verleugnet. Der Wochenschau obliegt die edle Aufgabe mitzuwirken, damit in einer oberflächlichen, materiellen Zeit unserem Volk seine kulturell traditionsgebundenen Werte wieder mehr zum tiefsten Bewusstsein kommen, dass es sie besser versteht und darin in schwerster Prüfung Kraft und Mut zum Einsatz und Opfer findet.

In einem späteren Artikel werden wir ausführlich auf diese so notwendige Kulturwahrung im schweizerischen Spiel-, Dokumentar- und Kulturfilm sowie in der Wochenschau zu sprechen kommen.

cr.

Schweizerische Filmgesetzgebung.

IV. Kanton Luzern.

1. Allgemeines. Der Kanton Luzern besitzt 9 Kinotheater: 7 in der Stadt Luzern und 2 im übrigen Kanton (Sursee und Reiden) mit zusammen ca. 4000 Plätzen. In Luzern entfallen auf rund 7600 Einwohner ein Kino oder 63 Plätze auf 1000 Einwohner.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Gesetz betreffend das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur", vom 15. Mai 1917. 2. "Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend L... vom 15. Mai 1917", vom 16. Februar 1918 (vom Grossen Rat genehmigt den 6. März 1918).

Ein neues Filmgesetz ist in Vorbereitung.

"Die Vorschriften des Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspielaufführungen und ihre Vorbereitung sowie auf jede

sonstige Verwendung von Filmen" § 1. Dem Gesetz nicht unterstellt sind "kinematographische Vorführungen zu Unterrichtszwecken" und "zur Erläuterung von Vorträgen" § 2. Für kinematographische Wanderbetriebe tritt an Stelle der Konzessionspflicht und der Betriebsbewilligung die Patentpflicht. Die Konzession erteilt das Polizeidepartement und die Betriebsbewilligung die Ortspolizeibehörde. § 3.

"Die Konzession (auf die Dauer von einem Jahr: § 6) wird auf ein bestimmtes, einzelnes Unternehmen und auf eine bestimmte für die Führung des Unternehmens verantwortliche Persönlichkeit (Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer) ausgestellt" § 4. Bedingungen in 6 Punkten (a - f) ibid. Entzug: § 5 (a - d).

Der Betrieb: Betriebszeit dauert von 15-22 Uhr. "Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und eidgenössischen Bettag sowie an Allerheiligen und Weihnachten dürfen keine Lichtspielaufführungen stattfinden" § 8.

Das Personal: "Beim Betrieb der Lichtspieltheater dürfen nur volljährige Personen verwendet werden, welche ihren Wohnsitz gesetzlich reguliert haben" § 9. "Die Arbeitszeit des Personals der L. darf in der Regel neun Stunden pro Tag nicht überschreiten. Jede Woche ist eine Ruhezeit von zusammenhängend 36 Stunden zu gewähren. Sie muss einmal im Monat auf einen Sonntag fallen. Ueber die Einhaltung dieser Vorschrift ist ein Kontrollbuch an der Kasse jedes Betriebes aufzulegen... Das Personal ist gegen Unfall zu versichern;" § 9.

Vorschriften über Räumlichkeiten, Einrichtungen, Errichtung von Theatern oder transportablen Wanderbetrieben in der Nähe von Kirchen, Schulen usw. §§ 10 ff und besonders: Vollziehungsverordnung §§ 2-23. Es besteht Rauch- und Wirtschaftsverbot §§ 20 u. 23.

2. Zensurbestimmungen: "Es ist verboten Filme, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben, herzustellen, zu verkaufen, zu vermieten oder öffentlich vorzuführen".
Es ist verboten, Lichtspielaufführungen in marktschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielender Art und Weise, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder oder Aufschriften anzupreisen". § 16.

"Sämtliche im Kanton Luzern zur Vorführung gelangenden Filme unterliegen der Kontrolle (d.h. Vorzensur!) des Polizeidepartements" § 18. (Ein gegen die Präventivzensur eingereichter Rekurs wurde vom Bundesgericht am 14. Juni 1918 abgelehnt).
"Der Regierungsrat ernennt zur sittenpolizeilichen Prüfung der zur Vorführung gelangenden Filme eine ständige Kommission von fünf bis sieben (gegenwärtig 5, davon eine Frau!) Mitgliedern auf je vier Jahre": § 24 der Vollziehungsverordnung. "Der Präsident bezeichnet für die Prüfung der Filme abwechslungsweise je ein Mitglied der Kommission. Dieses übt, unter Vorbehalt des Rekurses an die Gesamtkommission, die Rechte der letzteren aus". ibid.
Weitere Verfügungen über Prüfung, Genehmigung oder Ablehnung eines Filmes, Rekurs, Kontrollbesuche: §§ 25-29 der Vollziehungsverordnung.

"Die weitere sittenpolizeiliche Ueberwachung der Lichtspielbetriebe ist Sache der Ortspolizeibehörden. Speziell haben sie darüber

zu wachen, dass keine seitens der kantonalen Kontrollorgane beanstandeten Filme zur Vorführung gelangen und dass unstatthafte Reklamebilder und -Aufschriften beseitigt werden". Gesetz: § 18. Cf. über die Obliegenheiten der Aufsichtsorgane weiter! § 34 der Vollziehungsverordnung, a - e und § 37 (Plakate).

3. Zensurpraxis. Im Jahre 1939 betrug die Zahl der zensurierten Filme 665. Davon wurden 32 gänzlich untersagt (4,8 %); 44 wurden nur mit Ausschnitten bewilligt (6,6 %).

4. Jugendschutz. "Jugendlichen, welche das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen, der Besuch der ständigen oder wandernden Lichtspieltheater oder anderer Unternehmungen, welche gewerbsmässig Lichtbilderaufführungen veranstalten, verboten". Ges. § 17. "Ausgenommen sind besondere Vorstellungen für Jugendliche, welche von den Inhabern der Lichtspieltheater mit Bewilligung des Erziehungsrates veranstaltet werden können". ibid. Formalitäten cf: §§ 31 u. 32 der Vollziehungsverordnung. Es soll wenigstens ein Mitglied des Lehrpersonals zugegen sein: § 35. Jugendvorstellungen müssen um 19 Uhr beendigt sein: § 32. (NB. Es wird in der Regel in der Stadt jedem Kino jährlich eine Jugendvorstellung bewilligt).

Der italienische Film.

I.

Da der italienische Film bei uns im allgemeinen weniger gut bekannt ist als die andern grossen Filmproduktionen, haben wir Veranlassung genug, unsere Artikelserie über die ausländischen Produktionsgebiete mit einer Betrachtung über den italienischen Film zu beginnen und unsere Ausführungen auf das ganze letzte Jahrzehnt auszudehnen, da sich auf der Halbinsel erst seit 1930 eine eigene Film-"Industrie" entwickelt hat, die sich in der Folge immer mehr auf einen nationalen, autarken Boden gestellt hat.

Schon vor dem letzten Weltkrieg (um 1907) hatten sich in Rom und Turin Produktionsfirmen gebildet, die mit dem Ausland mehr oder weniger erfolgreich konkurrieren konnten. Es zeigte sich gleich von Anfang an eine starke Vorliebe für "literarische" Themen und eine enge Abhängigkeit von Theater und Oper, die den italienischen Film heute noch in seinem Aufstieg behindern. Das Jahr 1913 bringt eine erste Hochblüte, indem gleich drei Fassungen von Bulwers "Letzten Tagen von Pompei" gedreht werden. Eine davon ist ein Monstrefilm mit über 1000 Komparsen und einer Länge von 3000 Metern, was für die damalige Zeit ein eindrucksvolles Ungeheuer war. Dasselbe Jahr brachte aber auch "Quo vadis?" von Enrico Guazzoni, ein"Kolossalfilm" mit imposanten Rekonstruktionen und womöglich noch imposanteren Darstellermassen, der den Italienern mit einem Schlag den Weltmarkt öffnete, der aber auch den Amerikaner D.W. Griffith zur Ausführung seiner geplanten Grossfilme inspirierte. Damit noch nicht genug: Piero Fosco bot noch ein Sujet von Gabriele d'Annunzio für den Grossfilm "Cabiria" auf, wo zwischen langen literarischen Zwischentiteln ebenfalls ungeheure Menschenmengen, aber auch Seeschlachten und Grossbrände zu sehen waren;